

# Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister .  
99111 Erfurt

Fraktion SPD  
Herr Frenzel  
Herr Mroß  
Fischmarkt 1  
99084 Erfurt

**Drucksache 0573/24; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO, Einführung einer Bezahlkarte für Geflüchtete; öffentlich**

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Frenzel, sehr geehrter Herr Mroß,

Erfurt,

vorab der Beantwortung weise ich auf Folgendes hin. Die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) erfolgt durch das Amt für Soziales als Pflichtaufgabe im übertragenen Wirkungskreis. Der Stadtrat entscheidet nach § 23 Abs. 1 der eigenen Geschäftsordnung i. V. m. § 22 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) ausschließlich über Aufgaben des eigenen Wirkungskreises. Lt. § 9 Abs. 2 GeschO sind Anfragen nur für die Zuständigkeit des Stadtrates zulässig. Die Zulässigkeit liegt somit mit Bezug zu Ihrer Anfrage nicht vor.

Sollten Sie einen Antrag auf Behandlung der Beantwortung im zuständigen Ausschuss stellen, wird es keine Antworten auf etwaige Nachfragen geben, es sei denn, sie können, was nur ganz ausnahmsweise der Fall sein wird, erklären, warum die Nachfrage dem eigenen Wirkungskreis zuzuordnen ist. Unter Umständen muss zur Prüfung des Wirkungskreises die Angelegenheit vertagt werden

Ihre Anfrage beantworte ich zusammengefasst daher im Folgenden nur in allgemeiner Natur.

## **1. Ist die Anzahl der Geflüchteten in Erfurt seit Einführung der ersten Bezahlkarten Anfang Dezember in Greiz gestiegen?**

Nein. Dies ist auch nicht möglich, da die Leistungsgewährung sich nach den aufenthaltsrechtlichen Gegebenheiten sowie den Vorgaben nach dem Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz (ThürFlüAG) sowie den zugehörigen Verordnungen ausrichtet. Ein in Greiz zugewiesener und untergebrachter Flüchtling kann daher in Erfurt keine Leistungen nach dem AsylbLG erhalten.

*Seite 1 von 2*

2. **Wie ist der aktuelle Realisierungsstand des Vorhabens?**
3. **Wann ist mit der Einführung der Karte in Erfurt zu rechnen?**

Beim Asylbewerberleistungsgesetz handelt es sich um ein Bundesgesetz. Mittlerweile erfolgte eine umfassende Änderung des AsylbLG. Weiterhin ist es sinnvoll und erforderlich, dass nach Aufhebung des Barauszahlungsvorrangs einheitliche Standards für eine Bezahlkarte zur Anwendung kommen. Dazu laufen derzeit (bundes-)länderübergreifende Abstimmungen bzw. Vergabeverfahren. Weitere Erkenntnisse dazu werden im Fortgang der Arbeitsgruppe Bezahlkarte des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales, an der das hiesige Amt für Soziales beteiligt ist, erwartet. Darauf aufbauend wird derzeit geprüft inwieweit die Einführung einer Bezahlkarte konkret möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein